

Gerichts Zeitung



Das Gesetz unsterbliche Waise
Gerechtigkeit unser Blut.

Zeitschrift
für
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:
H. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich..... 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbrückc Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 28. März.

Mit dem 1. April beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postzuschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn zc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost unfrankirt an die Expedition, Sparwaldbrückc 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Expeditoren und Distributeure Bestellungen entgegen.
Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Inhalt: Inland. Berlin. Kriminalgericht. Schwurgericht: Betrug u. Urkundenfälschung. — Diebstahl. — Unterschlagung und Meineid. — Deputationen: Nachdruck. — Mißhandlung eines Beamten im Dienst. — Sieben Anklagen wegen Diebstahls. — Unterschlagung. — Polizeigericht: Unrechtmäßiger Ausschank von Getränken. — Provinzen: Posen (Mordmord). — Berliner Polizei-Chronik.

Inland.

Berlin, den 27. März.

Kriminalgericht.

Schwurgerichts-Sitzung vom 24. März.

Heute verhandelte das Schwurgericht wieder die Anklage gegen den Kaufmann Brückner und den Porzellanfitter Blankenberg über welche wir bereits unterm 7. d. Mts. berichtet haben. Gegenstand der Anklage war wiederholter Betrug und Unterschlagung, die sich der Brückner gegen seinen Dienstherrn Eisenhändler Miesch hier selbst geständig hatte zu Schulden kommen lassen. Die Verhandlung bet nur insofern ein Interesse, als in einem Falle der Urkundenfälschung, in welchem Brückner den Mitangeklagten Blankenberg der Anfertigung des falschen Schriftstücks bezichtigte, zwei in der Voruntersuchung vernommene Schreibfachverständigen mit hoher Wahrscheinlichkeit resp. voller Bestimmtheit begutachtet, daß die gefälschte Urkunde von Blankenberg gefertigt, zwei andere im Audienztermine vernommene Sachverständigen aber eben mit solcher Bestimmtheit behaupteten, daß Blankenberg diese Schrift nicht geschrieben haben könne, da diese ganz abweichend von der gewöhnlichen Schreibart des Blankenberg sei, und bei diesem als einem höchst ungewandten Schreiber eine absichtliche Entstellung der Handschrift nicht im Entferntesten anzunehmen sei. Der frühere Audienztermin war aufgehoben worden, um noch andere Beweismittel zu beschaffen, was jedoch ohne Erfolg war. Die Geschwornen sprachen deshalb, weil kein anderer Beweis, als durch die Schriftvergleichung geführt werden konnte, das Gutachten der Sachverständigen aber so widersprechend war, in Betreff des Angeklagten Blankenberg das Nichtschuldig aus. Derselbe wurde hierauf sofort der Haft entlassen, der Angeklagte Brückner aber auf Grund seines Geständnisses wegen Unterschlagung, Betruges und Urkundenfälschung zu 3jähriger Zuchthausstrafe und einer Geldbuße von 200 Thlrn. event. für den Unermögensfall noch 2 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Hier nächst fand eine Verhandlung wegen Diebstahls statt, dessen der bisher nicht bestrafte Arbeiter Sillier und der schon früher einmal wegen Diebstahls bestrafte Cigarrenmacher Miersch bezichtigt wird. Die Anklage lautet:

Am 31. October 1853, Nachmittags, hatte sich die Wittve Beckhelling aus ihrer in der Auguststr. No. 48 hier selbst auf dem Hofe 3 Treppen hoch belegenen Wohnung entfernt, nachdem sie die vom Treppensflur aus in die Wohnung führende, einzige Eingangsthür wohl verschlossen und den Schlüssel zu sich gesteckt hatte. Als sie zwischen 3 und 4 Uhr desselben Nachmittags zurückkehrte und das Schloß der Eingangsthür

auffschließen wollte, fand sie dasselbe bereits geöffnet. Beim Eintreten in die Stube erblickte sie demnächst zwei ihr unbekannte Männer, welche sogleich die Flucht ergriffen, indem sie die vor der Eingangsthür stehende Beckhelling bei Seite stießen und die Treppe hinunter über den Hof auf die Straße eilten. — Der eine derselben wurde noch vor dem Hause von dem Nachtwächter Groer ergriffen. Es war dies der Angeklagte Sillier, dem Andern gelang es, zu entkommen, er wurde erst später in Folge von Geständnissen, die Sillier im Gefängnisse an seine Mitgefangenen abgelegt hatte, und die von einem der Gefangenen denuncirt worden waren, als der Angeklagte Miersch ermittelt.

Am dem Schloß der Eingangsthür der Beckhelling'schen Wohnung fanden sich keinerlei Spuren von Gewalt, dasselbe war daher offenbar mittelst Nachschlüssels geöffnet worden. Aus ihrer Wohnung vermißte die Wittve Beckhelling vier Hemden, etwa 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. werth, zwei Gardinen, eine Ohrenbinde und ein Stück Speck, zusammen 9 Sgr. werth.

Miersch hat nach anfänglichem Leugnen vor Gericht ein vollständiges Geständniß abgelegt.

Er hat eingeräumt, daß er nach vorheriger Verabredung mit Sillier zum Stehlen mit Letzterem in das Haus Auguststraße 48 hineingegangen und die Treppen des Hinterhauses hinaufgestiegen sei. Während Sillier auf einem Treppensflure aufgepaßt, habe er, was Sillier ebenfalls gesehen, die Thür der Beckhelling'schen Wohnung mit einem Hauptschlüssel, den er von Sillier erhalten, geöffnet. Demnächst seien sie Beide in die Wohnung eingetreten, wobei er (Miersch) dem Sillier seinen Hauptschlüssel zurückgegeben, und hätte jeder einige Sachen eingesteckt; er (Miersch) habe die 4 Hemden genommen, an der Wegnahme anderer Sachen seien sie durch den Eintritt der Frau Beckhelling verhindert worden.

Sillier hat zwar seine Anwesenheit in der Beckhelling'schen Wohnung zugestanden, jedoch geleugnet, etwas davon zu wissen, daß die Eingangsthür mit einem Nachschlüssel geöffnet worden sei, und überhaupt in diebstahllicher Absicht in die Wohnung eingetreten zu sein und dort Sachen entwendet zu haben; es verdächtig ihn aber seine eilige Flucht; ferner ist bei ihm bei seiner Verhaftung der übrige Theil der vermißten Sachen, nämlich die 2 Gardinen, die Ohrenbinde und das Stück Speck und ebenso ein Hauptschlüssel, der bei einem angestellten Versuche die Beckhelling'sche Wohnung genau schloß, vorgefunden worden. Hierzu kommt noch, daß er im Gefängniß gegen Mitgefangene den Diebstahl eingeräumt.

Auf diese Verdachtsmomente stützt sich die Anklage. Miersch wiederholte heut sein früheres Geständniß, wogegen Sillier jede Theilnahme am Diebstahle in Abrede stellt. Nach seinen Angaben sei er nur mit in die Wohnung hineingegangen, um eine Schlafstelle zu suchen. Seine Ausreden erscheinen jedoch überall höchst unglaubwürdig; die Geschwornenen sprachen auch über ihn das Schuldig aus, und verurtheilte der Gerichtshof den Miersch zu 3jähriger, den Sillier, der noch nicht bestrast ist, zu 2½ jähriger Zuchthausstrafe, sowie beide zu Stellung unter polizeilicher Aufsicht auf drei Jahre.

Sitzung vom 27. März. Vor dem Schwurgericht

richt begann heut die Verhandlung einer weitläufigen Anklage wider mehre Personen wegen Unterschlagung, Theilnahme an derselben, Fehleret und wissentlichen Meineides. Angeklagt waren:

- der Schiffseigenhümer Nite aus Garz a. D.,
- der Schiffsknecht Wilhelm August Arndt aus Oderberg,
- der Schiffer Andreas Williges aus Breitenheim,
- der Schiffer Carl Friedrich August Koppen aus Marienwerder,
- der Kaufmann Hempel aus Spandau,
- der Actienreicher Inspector Funf von hier,
- der Actienreicher Oberarbeiter Jansch ebenfalls von hier.

Die Veranlassung zur vorliegenden Anklage erregte seiner Zeit großes Aufsehen. Es betrifft die Verhaftung mehre Schiffer, welche der Unterschlagung von Weinen, die sie zur Ablieferung an hiesige Handlungshäuser erhalten, verdächtig waren; es konnte deshalb auch nicht fehlen, daß der Zudrang des Publikums zur Verhandlung ein großer war. Die Verhandlung konnte wegen Weitläufigkeit der Sache heute nicht zu Ende geführt werden; wir sind deshalb außer Stande, schon jetzt etwas Näheres über die Verhandlung mitzutheilen und behalten uns ein ausführliches Referat für die nächste Nummer vor.

Zweite Deputation. 25. März. Vor derselben stand heut der Fabrikant (frühere Buchhändler) Friedrich Wilhelm Carl Scherl aus Schwedt a. d. N. unter der Anklage des Nachdrucks.

Scherl war der Herausgeber der Zeitschrift „die Monatsrosen“, welche hier in monatlichen Lieferungen seit 1850 erscheint. Als Buchhalter befand sich ein gewisser Karl Brandt bei ihm, der von Scherl außer seiner buchhalterischen Arbeit noch mit literarischen Arbeiten beschäftigt wurde. Theils lieferte er Scherl Originalbeiträge für dessen „Monatsrosen“ und „Novellenflora“, theils verschaffte er ihm Uebersetzungen fremder Romane von Andern, da er selbst einer fremden Sprache nicht mächtig ist.

Eines Tages beauftragte Scherl den Buchhalter Brandt, ihm eine Uebersetzung des englischen Romans „der weiße Sklave“ zu beschaffen, da „Onkel Tom's Hütte“ sich in einer sehr starken Auflage verkauft hatte und Scherl das Seitenstück zu demselben Roman nun gleichfalls verlegen wollte. Brandt beauftragte den Literaten Arenz mit der Uebersetzung des weißen Sklaven und lieferte dessen Arbeit an Scherl ab.

Da Pünktlichkeit im Erscheinen bei diesen Lieferungs- werken eine Hauptbedingung ist, Scherl sich aber hinsichtlich der rechtzeitigen Behändigung des notwendigen Manuscripts sichern wollte, so hatte er mit Brandt ein schriftliches Abkommen getroffen, daß dieser ihm das Manuscript zum weißen Sklaven in einer bestimmten Zeit liefern sollte. In dem Contract heißt es: „Brandt überläßt an Scherl das Manuscript zum weißen Sklaven zur Verwendung in den Monatsrosen.“

Hierauf gründete der Literat Arenz, der, wie es scheint, von anderer Seite dazu aufgestachelt war und den Scherl nie zu Gesicht bekommen, da er nur mit dem Vermittler Brandt bisher zu thun gehabt, der aber inzwischen von ihm als Buchhalter und Mitarbeiter entlassen worden war, seine Denunciation auf Nachdruck.